

## **Aufhebungssatzung**

### **zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida vom 01.05.2019**

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. II Nr. 4 und 95 a Abs. III der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Mittweida am 30.11.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Mittweida vom 01.05.2019 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung vom 01.05.2019 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mittweida, den 01.12.2023

Schreiber

Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.